17

19

20

heimnissen entspricht der in § 44 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Volkskammer für die Abgeordneten der Volkskammer festgelegten ⁷ (s. Rz. 9 zu Art. 60).

- f) Die Nachfolgekandidaten haben die Rechte und Pflichten der Abgeordneten, mit Ausnahme des Stimmrechts und des Rechts der Einbringung von Beschluβvorlagen (§ 17 Abs. 4 GöV). Damit wird dem Rechnung getragen, daß die Nachfolgekandidaten mit den Rechten von Abgeordneten zu Mitgliedern der Kommissionen gewählt werden können (§ 14 Abs. 2 Satz 1 GöV, s. Rz. 72 zu Art. 83). Ferner soll so dazu beigetragen werden, daß die Nachfolgekandidaten sich auf die Tätigkeit als Abgeordnete vorbereiten können (GöV-Kommentar, Anm. 4 zu § 17).
- 4. Garantien für die Abgeordnetentätigkeit. Für die Ausübung der Abgeordneten tätigkeit verfügt das GöV (§ 18) Garantien, die denen für die Volkskammerabgeordneten ähneln (s. Rz. 3 ff. zu Art. 60).
 - a) So sind die Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen in ihrer gesellschaftlichen und beruflichen Entwicklung zu fördern. Aus ihrer Abgeordnetentätigkeit dürfen ihnen keine beruflichen und sonstigen persönlichen Nachteile entstehen (§ 18 Abs. 1 GöV).
 - b) Die Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen sind, soweit die Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Abgeordnete es erfordert, von der beruflichen Tätigkeit freigestellt. Löhne und Gehälter sind weiterzuzahlen. Es darf keine Einkommensminderung eintreten. Einzelheiten enthält der Beschluβ des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Repu blik zur Verwirklichung der Rechte der Abgeordneten und Nachfolgekandidaten der örtli chen Volksvertretungen sowie von Bürgern, die in Kommissionen berufen werden, vom
 - 25. 2. 1974 ⁸ (s. Rz. 11 zu Art. 60). Sie genieβen Kündigungsschutz: Ohne Zustimmung der örtlichen Volksvertretung darf der Betrieb keine einseitige Beendigung oder Verände rung des Arbeitsrechtsverhältnisses eines Abgeordneten vornehmen. Entsprechendes gilt für die Genossenschaften (§ 18 Abs. 2 GöV).
- c) Die Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen dürfen wegen ihrer Abstimmung oder wegen Äuβerungen in Ausübung ihrer Rechte und Pflichten als Abgeordnete nicht strafrechtlich oder disziplinarisch zur Verantwortung gezogen werden (§ 18 Abs. 3 GöV). Sie genieβen also Indemnität (s. Rz. 8 zu Art. 60), aber nicht wie die Abgeordneten der Volkskammer Immunität (Art. 60 Abs. 2).
- d) Die Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen sind berechtigt, über Tatsachen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete anvertraut wurden, die Aussage zu ver weigern. Die Vorschrift des StGB (§ 225) über die Anzeige von Straftaten bleibt unbe rührt (§ 18 Abs. 4 GöV). Diese Regelung entspricht Art. 60 Abs. 2 Satz 4 als Regelung für die Abgeordneten der Volkskammer. Indessen ist für diese die Ausnahme von der An zeigepflicht von Straftaten nicht ausdrücklich festgelegt (s. Rz. 9 zu Art. 60).
- e) Die Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen sind berechtigt, im Zuständig keitsbereich ihrer Volksvertretungen, bei Stadtbezirken im gesamten Stadtkreis, bei Zuge hörigkeit der Stadt oder Gemeinde zu einem Gemeindeverband in dessen Gebiet unent geltlich öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen (§ 18 Abs. 5 GöV). Diese Regelung

⁷ Dazu s. auch: Anordnung zum Schutz der Dienstgeheimnisse vom 6. 12. 1971 (GBI. Sdr. Nr. 717).

⁸ GBI. I S. 102.